

**Gebührenreglement des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung  
(Gebührenreglement ABB)**

vom 20. Dezember 2023

<b>1. Berufs- und Studienberatung</b>		<b>Hinweis</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
1.1	Berufs- und Laufbahnberatung für Personen ab 24 Jahren sowie für Personen, deren berufliche Erstausbildung oder der Abschluss einer Mittelschule länger als zwei Jahre zurückliegt (Pauschaltarif gilt nach Ablauf von einem Jahr nach dem letzten Beratungsgespräch erneut)	4.5 Stunden jede weitere Stunde	200 (pauschal) 180
1.2	Berufs- und Laufbahnberatung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau unter 24 Jahren und deren berufliche Erstausbildung oder der Abschluss einer Mittelschule weniger als zwei Jahre zurückliegt	4.5 Stunden jede weitere Stunde	gratis 180
1.3	Beratung von Personen über 40 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Thurgau im Rahmen des Bundesprojekts "viamia"		gratis
1.4	Beratung für ausserkantonale wohnhafte Personen oder Beratungsfälle ausserhalb der regulären Kostenbeteiligung	pro Stunde, unabhängig der zuweisenden Stelle	180
1.5	Vorabklärungen Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene		gratis
1.6	unentschuldigt verpasste Termine (Erwachsenenberatung)		50
1.7	Beratungen für Dritte gemäss Leistungsvereinbarungen (AWA, IV und MIA)	pro Stunde	140
1.8	spezielle psychodiagnostische Abklärung (PSI) für Erwachsene		750
1.9	Teilnehmende an Laufbahnkursen und Seminaren gemäss Dauer, Aufwand und Inhalt		30 bis 150
1.10	Mahngebühren zur Medienausleihe		max. 50 exkl. Ersatz

**2. Brückenangebote**

2.1	Gebühr Aufnahmeverfahren		250
-----	--------------------------	--	-----

**3. Berufliche Grundbildung**

3.1	Erstellen Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten, Notenausweisen	pro Ausweis	50
3.2	Bestätigung von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten und Notenausweisen in Fremdsprachen		nach Aufwand mind. 100
3.3	von Lehrbetrieb oder Lernenden angeforderte Zwischenprüfung		gemäss Experten aufwand

<b>4. Qualifikationsverfahren/Validierung</b>		<b>Hinweis</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
4.1	Zuweisung von Personen zum Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	§ 40 BbG	200
4.2	Zulassung von Personen zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV	§ 40 BbG	200
4.3	Zulassung von Repetenten ohne Lehrvertrag zum Qualifikationsverfahren		Akontozahlung Materialkosten
4.4	unentschuldigtes Fernbleiben vom Qualifikationsverfahren	§ 37 BbG	effektive Kosten
4.5	Material- und Lokalkosten praktische Prüfungen - bei bestehendem Lehrvertrag: Weiterverrechnung an Lehrbetrieb - bei Personen ohne Lehrvertrag: Weiterverrechnung an Kandidatin/Kandidat (Art. 32 BBV, Repetenten)		effektive Kosten
4.6	Kosten Prüfungsabnahme für Lernende, die von anderen Kantonen zugewiesen werden		effektive Kosten bzw. SBBK-Tarif für Einfächer

## 5. Berufsfachschulen

5.1	Lehrmittelverrechnung		effektive Kosten
5.2	schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr <sup>1</sup> berufliche Grundbildung, Berufsmaturität und höhere Fachschule Pflege  - 1/2 Schultag pro Woche - 1 Schultag pro Woche - mehr als 1 bis 2 Schultage pro Woche - mehr als 2 bis 3 Schultage pro Woche - mehr als 3 bis 5 Schultage pro Woche	§ 43 GBM § 37 BbG	pro Schuljahr  40 80 100 150 200
5.3	schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr Brückenangebote - Typ Allgemein - Typ Praxis - Typ Praxis Hauswirtschaft		pro Schuljahr  1'000 500 500 bis 1'000
5.4	Exkursionen und andere Sonderveranstaltungen		effektive Kosten
5.5	Sprachdiplome		effektive Kosten

<sup>1</sup> Kosten u.a. für Wartung der Informatik für Lernende, Lizenzgebühren, Lehrmittel-Applikationen und Bereitstellung von Software für Lernende, Lernendenausweis, Schreibblätter, Zeichnungspapier, Kopien, Bibliothekszugang, Schulagenda

		Hinweis	Betrag in Fr.
5.6	Sprachaufenthalte im Rahmen des ordentlichen Unterrichts: Die Berufsfachschulen beteiligen sich an den Kosten eines zweiwöchigen Sprachaufenthalts mit Fr. 200 pro Aufenthalt und lernende Person (vgl. § 6 Abs. 3 BbG)		Restkosten nach Abzug von 200
5.7	Duplikat Ausweis für Lernende		20
5.8	Duplikat Semesterzeugnis		50
5.9	Duplikat Berufsmaturitätszeugnis		50
5.10	Gebühr Aufnahmeverfahren Berufsmaturitätslehrgänge BM2		250

## 6. Bildung von Berufsbildnerinnen oder -bildnern der Lehrbetriebe

6.1	Kursgeld für ZbW-Kurs am Arenenberg (inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung, Getränke)	Kurswoche	560
6.2	Duplikate von Kursausweisen		50

## 7. Schulgeld

7.1	Verrechnung Schulgeld für Lernende, die aus BFSV-Vertrags-Kantonen zugewiesen werden		gemäss Tarif BFSV
7.2	Verrechnung Schulgeld für Lernende, die aus Nicht-BFSV-Vertrags-Kantonen zugewiesen werden		gleicher Tarif wie zuweisender Kanton
7.3	Schulgeld für Allgemeinbildenden Unterricht (ABU) für Erwachsene - Anmeldegebühr - Schulgeld für Lernende mit Thurgauer Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Thurgau - Schulgeld für Lernende mit ausserkantonalem Lehrort und ohne Wohnsitz im Kanton Thurgau		100 kostenlos 1'500
7.4	BM2: für Personen mit ausserkantonalem stipendienrechtlichem Wohnsitz (immer mit Kostengutschrift)		Tarif gemäss regionalem Schulgeldabkommen

## 8. Integrationskurse 1b und 2

8.1	Schulgeld	pro Semester	1'000
8.2	schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr sowie Exkursionen und andere Sonderveranstaltungen	pro Semester	500

## 9. Niederschwellige Integrationsausbildung

9.1	Schulgeld	pro Semester	750
-----	-----------	--------------	-----

4/4

9.2	schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr sowie Exkursionen und andere Sonderveranstaltungen	pro Semester	125
-----	--	--------------	-----

**10. Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement ABB vom 21. Juni 2022.